

Fangliste Küstenkanal

Gewässer, auf die sich die Erlaubnis erstreckt:

Küstenkanal im Streckenabschnitt ab Schleuse in Oldenburg bis km 64 vor Dörpen. Angelverbot besteht im Bereich des Bootshafens in Surwold (ganzjährig) und im Stichkanal „ESB“ in Jeddelloh II (Privateigentum, Nähe km 14/ 15).

Der Küstenkanal ist für diesen Erlaubnisschein an folgenden Tagen und Strecken gesperrt:

Gemeinschaftsveranstaltung Fischereiverein Friesoythe	
Von km 26 bis km 64:	
1. Mai	
2. Sonntag im Juli	
3. Sonntag im August	
Wir bitten um Beachtung!	

Zugelassene Fanggeräte: 4 Handangeln, oder 1 Spinnrute oder Piere!

Alle anderen Fanggeräte, wie Senke, Aalleinen, Reusen und desgleichen sind wegen Schäden an Schiffsschrauben nicht zugelassen.

Fangbeschränkungen:

Innerhalb 1 Woche (Montag bis Sonntag einschl.) dürfen insgesamt 8 Fische der Arten Hecht, oder Zander, oder Forelle, oder Karpfen gefangen werden.

Brassen, Aal und andere Fischarten beliebig. Es ist verboten, maäßige Fische wieder in das Gewässer zurückzusetzen. (S. Tierschutzgesetz) Wasserfahrzeuge sind verboten!

Artenschonzeiten:

Während der Hecht- und Zanderschonzeit (1. Februar bis einschl. 30. April) ist das Blinkern und jegliches Angeln mit Kunstködern (Spinnern, Wobbler usw. untersagt.)

Zur Befischung dürfen während dieser Zeit nur Made, Wurm oder pflanzliche Köder (Teig) verwendet werden.

Gefangene Fische dürfen nicht als Besatz in Privatteichen verwendet werden. Brassen dürfen nicht zurückgesetzt werden.

Fänge sind unverzüglich in die Fangliste einzutragen, bevor ein neues Auswerfen erfolgt. Ein Nichtbeachten kann den Einzug der Karte zur Folge haben. Weißfische können erst nach Angelende in die Fangliste eingetragen werden.

Der Fischereiaufsicht sind auf Verlangen der getätigte Fang und Ausweisepapiere, sowie die geführte Fangliste für den Kanal vorzuzeigen. Dies gilt ebenso für sich ausweisende berechnigte Personen aus anderen Vereinen.

Das Sauberhalten des Angelplatzes sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Gefundener Müll ist vom Angler mitzunehmen und zu entsorgen. (der Umwelt zuliebe)

Fangfähige Fische sind erst zu betäuben, zu töten, und erst dann vom Haken zu lösen.

Untermaßige, wieder einsetzbare Fische sind mit nassen Händen anzufassen, schonend mit einem Hakenlöser vom Haken zu befreien und behutsam wieder in ihr Element zurückzusetzen.

Ganzjähriges Fangverbot gilt für folgende Fischarten:

Bachneunaugen, Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Flussneunauge, Groppe (Koppe/Mühlkoppe), Lachs, Meerneunauge, Nase, Schlammpeitzger, Steinbeißer und Stör.

Werden Fische, deren Fang verboten ist, unverletzt gefangen, so hat der Fischer sie unverzüglich wieder einzusetzen; werden sie beim Fang getötet oder sind nicht mehr lebensfähig, so sind sie einer sinnvollen Verwertung zuzuführen (§ 5 Binnenfischereiordeung).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Nds. Fisch G. und der Binnenfischereiordeung.

Kameradschaftliches Verhalten am Wasser ist Verpflichtung aller. Bei unvorschriftsmäßigem Verhalten haben die Fischereiaufseher dies dem Vereinsvorsitzenden des Vereins, dem dieser Betroffene angehört, zu melden.

Am Ende des Kalenderjahres ist die Fangliste in die **Jahresfangmeldung** (grün) unter Punkt 3: Küstenkanal zu übertragen.

Diese Fangliste wird also **nicht** an die Geschäftsstelle zurückgesandt.

Fangmeldungen sind für die Bestands- und Besatzregulierung durch die Besatzgemeinschaft der Kanalpächter unbedingt erforderlich.

Kontrollvermerke der Fischereiaufsicht:

Mindestmaße für den Küstenkanal:

Aal	45cm	Karpfen	40cm
Aland/Döbel	25cm	Krebse	11cm
Bachforelle	30cm	Meerforelle	50cm
Brasse/Güster	ohne Maß	Rapfen	40cm
Flußbarsch	20cm	Rotaugen/-feder	20cm
Hecht	60cm	Wels	50cm
Karausche	20cm	Zander	50cm

Diese Fangliste ist beim Fischen im Kanal mitzuführen!